

Haushaltssatzung der Stadt Großalmerode für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode am 11. März 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2021** wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	11.726.700 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.601.000 EUR
mit einem Saldo von	125.700 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	5.000 EUR
mit einem Überschuss von	130.700 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	485.400 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.955.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.261.000 EUR
mit einem Saldo	- 2.306.000 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.306.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	485.000 EUR
mit einem Saldo	1.821.000 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr **2021** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **2.306.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **3.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|---|-------------------|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auf | - Grundsteuer A - | 560 v.H. |
| b) für die Grundstücke auf | - Grundsteuer B - | 560 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf

410 v.H.

§ 6

Ein **Haushaltssicherungskonzept** wurde nicht beschlossen.

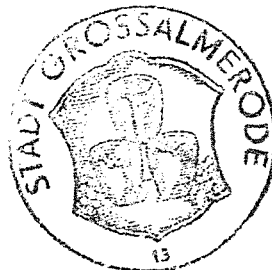
§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene **Stellenplan**.


§ 8

Als erheblich gelten **über- und außerplanmäßige Ausgaben** gemäß § 100 HGO, wenn im Ergebnis- und Finanzhaushalt der Ansatz je Sachkonto um mehr als 5.000 EUR überschritten wird. Der Magistrat wird ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung der Ausgaben bis zu dem in § 8 Satz 1 genannten Wert zu erteilen; er hat der Stadtverordnetenversammlung davon Kenntnis zu geben.

Großalmerode, den 24. März 2021



Der Magistrat


Thomsen
Bürgermeister